Der
außergerichtliche Vergleich

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät

der

Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Arthur Bergmann,
Referendar beim Königlichen Amtsgerichte Waldenburg i. S.

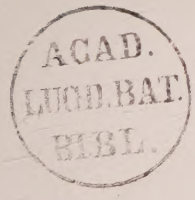

Leipzig
Druck von Metzger & Wittig
1909

Meinen lieben Eltern gewidmet

Meinem lieben Eleern gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	7—8
§ 2.	Was bedeutet der Ausdruck „außergerichtlicher Vergleich"?	8—9
§ 3.	Wesen des außergerichtlichen Vergleichs	9—10
§ 4.	Der Zweck des außergerichtlichen Vergleichs	11—12
§ 5.	Die Subjekte des außergerichtlichen Vergleichs und ihre Vertretung	12—18
§ 6.	Der Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs	18—23
§ 7.	Die Form des außergerichtlichen Vergleichs	23—25
§ 8.	Die Auslegung des außergerichtlichen Vergleichs	25—26
§ 9.	Die Wirkungen des außergerichtlichen Vergleichs	26—28
§ 10.	Die Anfechtung beim außergerichtlichen Vergleich	29—35
Verzeichnis der benutzten Literatur		36

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0050

Einleitung.

Der Konkurs ist nicht mehr auf Kaufleute allein beschränkt. Naturgemäß spielt aber der kaufmännische Konkurs noch immer die größte Rolle. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, die jeder mit dem kaufmännischen Leben einigermaßen Vertraute bestätigen kann, daß, bevor der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Kaufmanns gestellt wird, diesem sehr oft — man kann wohl sagen, in der Mehrzahl der Fälle — Verhandlungen des Schuldners mit seinen Gläubigern vorausgehen, in denen er versucht, sich mit diesen zwecks Abwendung des Konkurses außergerichtlich zu vergleichen.

So gewinnt das Institut des sogenannten außergerichtlichen Vergleiches für den Kaufmann eine fast ebenso große Bedeutung wie das Konkursverfahren selbst. Aber aus demselben Grunde wird dieser Vergleich zugleich auch für den Juristen bedeutungsvoll: ihn interessiert vor allem die Frage, unter welchen Voraussetzungen der genannte Vergleich rechtsbeständig ist. Man sollte daher annehmen, daß sich bereits einige Abhandlungen über den kaufmännischen Vergleich zwecks Abwendung des Konkurses, insbesondere seine Anfechtung, vorfänden. Aber außer den Monographien von Risch, Sturm und Oertmann, die noch dazu unter der Herrschaft des alten Rechtes entstanden sind, sind nur einige Dissertationen vorhanden, die aber nur den Vergleich als solchen und zum Teil auch seine Anfechtung behandeln; über den kaufmännischen Vergleich zwecks Abwendung des Konkurses speziell existiert meines Wissens eine Abhandlung noch nicht. Allerdings tuen einige Kommentare seiner Erwähnung, allein die Lehrbücher, auch das neue Lehrbuch des Handelsrechts von Lehmann, schweigen sich über ihn aus.

Noch ein Moment kommt hinzu, welches es angebracht erscheinen läßt, über das genannte Thema zu schreiben: Schon seit Jahren läßt sich in den Kreisen der Kaufleute eine Bewegung beobachten, die das

Ziel verfolgt, den sogenannten außergerichtlichen Vergleich einer besonderen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen und ihn, wenn möglich, zu einem Zwangsvergleiche auszubauen.

Aus all diesen Gründen erscheint es nicht müßig, die Grundsätze, die auf den kaufmännischen Vergleich zwecks Abwendung des Konkurses und seine Anfechtung nach heutigem Rechte Anwendung zu finden haben, einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

§ 2.

Was bedeutet der Ausdruck „außergerichtlicher Vergleich"?

Die Vereinbarungen, die ein Kaufmann mit seinen Gläubigern zwecks Abwendung des Konkurses trifft, werden im kaufmännischen Sprachgebrauche in der Regel als „außergerichtlicher Vergleich" (Akkord, Moratorium) im Gegensatz zum Zwangsvergleich bezeichnet.

Während es aber beim Zwangsvergleich unzweifelhaft ist, daß dieses Rechtsinstitut in seinem juristischen Kerne ein einheitlicher Vertrag ist, bei dem sich nur zwei Parteien, der Gemeinschuldner und die Gesamtheit der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, gegenüberstehen, können sich bei dem Ausdrucke „außergerichtlicher Vergleich" Schwierigkeiten um deswillen ergeben, weil man bei dieser Bezeichnung infolge eines ungenauen Sprachgebrauches nicht zweifelsfrei erkennen kann, ob mit ihr nur ein Vertrag oder eine Mehrheit von Verträgen gemeint sei. „Außergerichtlicher Vergleich" ist kein technischer Ausdruck; es ist aber — wenn man einmal diesen Ausdruck gebrauchen will — darunter nach juristischem Sprachgebrauche unzweifelhaft nur ein Vertrag, der einzelne Vergleich des Schuldners, bzw. zu dessen Gunsten eines Dritten, mit dem einzelnen Gläubiger zu verstehen, aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß der kaufmännische Sprachgebrauch unter „außergerichtlichem Vergleiche" die Gesamtheit der Vereinbarungen verstanden wissen will, die ein Schuldner, bzw. ein Dritter zu dessen Gunsten, zwecks Abwendung des Konkurses mit den sämtlichen an den Verhandlungen beteiligten Gläubigern trifft; mit anderen Worten: unter „außergerichtlichem Vergleiche" versteht man im kaufmännischen Sprachgebrauche nicht einen Vergleich, sondern die Gesamtheit der

zwecks Abwendung des einem Kaufmanne drohenden Konkurses abgeschlossenen Einzelvergleiche. Soviel Gläubiger, soviel Einzelvergleiche.

Das ist der kaufmännische Vergleich zwecks Abwendung des Konkurses. So auch das Oberlandesgericht Dresden in L. Z. 1907 S. 151.

Der Kürze halber sei für ihn im folgenden der Ausdruck „außergerichtlicher Vergleich" verstattet.

§ 3.

Wesen des außergerichtlichen Vergleichs.

Das Handelsgesetzbuch enthält, wenn wir von den Nebenbestimmungen in §§ 205 und 270 absehen, über den Vergleich keine besonderen Regeln; das begründet auch für den Vergleich der Kaufleute die Anwendung der vom Bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Rechtssätze.

Seine gesetzliche Regelung erhält der Vergleich im Bürgerlichen Gesetzbuch im § 779. Dieser Paragraph ist daher für den außergerichtlichen Vergleich maßgebend, und zwar kommt vor allem sein Absatz 2 in Betracht, der bestimmt, daß es der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis gleichsteht, wenn die Verwirklichung des Anspruches unsicher ist. Handelt es sich doch beim außergerichtlichen Vergleich nicht um ungewisse oder bestrittene Ansprüche — obwohl auch diese mit verglichen werden können —, sondern vielmehr um unbestrittene, deren Erfüllung aber dem Umfange nach wegen Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners unsicher ist.

Angesichts dieser Lage des Schuldners entschließen sich die Gläubiger wohl, um wenigstens einen Teil ihrer Forderung zu retten, zu einem Verzicht auf eine Quote ihrer Forderung — indem sie diese erlassen — oder auf Erfüllung derselben am Fälligkeitstermine — indem sie eine Stundung gewähren —, während der Schuldner zum mindesten für die pünktliche Erfüllung der so reduzierten oder gestundeten Forderungen sich verbindlich macht.

Zu diesem Zwecke schließt, wie schon oben erwähnt, der Schuldner mit seinen Gläubigern eine Reihe von Einzelvergleichen ab. Diese

Verträge fallen zwar in der Regel zeitlich und wohl auch inhaltlich zusammen, der gleiche Zweck, die Abwendung des Konkurses vom Schuldner, ist ihnen allen gemeinsam, allein die sämtlichen Vereinbarungen des Schuldners mit den einzelnen Gläubigern nach Analogie des Zwangsvergleichs als einen einheitlichen Vertrag aufzufassen, ist nicht angängig, da dem Schuldner die Gläubiger nicht als eine eigener Rechte und Pflichten fähige Gesamtheit (Rechtssubjekt), sondern als einzelne freie Rechtssubjekte gegenüberstehen, mithin auch ein Vertreter der Gläubigerschaft als solcher nicht vorhanden ist. Auch ist im Gegensatz zum Zwangsvergleich die Klasse der in die Vereinbarungen miteinzubeziehenden Gläubiger keine fest bestimmte, sondern es bleibt dem Willen des Schuldners überlassen, mit wem er sich vergleichen will (vgl. unten).

Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß diese Einzelvergleiche voneinander völlig unabhängig wären; im Gegenteil üben sie gerade deshalb, weil jeder einzelne von ihnen wegen des gemeinsamen Zweckes und im Hinblick auf die übrigen Gläubiger abgeschlossen wird, eine gewisse Wirkung aufeinander aus.

Formulieren wir nun die bereits oben angedeutete Definition genauer, so müssen wir sagen:

Der außergerichtliche Vergleich ist die Gesamtheit der zwischen dem Schuldner (oder zu seinem Gunsten zwischen einem Dritten) und seinen (sämtlichen oder doch hauptsächlichsten) Gläubigern in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken abgeschlossenen und deswegen eine gewisse Wechselwirkung aufeinander ausübenden Einzelverträge, durch welche im Wege gegenseitigen Entgegenkommens der dem Schuldner drohende Konkurs abgewendet und die gefährdeten Ansprüche der Gläubiger gesichert werden sollen.

Daß man die Gesamtheit dieser Vergleiche unter dem Sammelnamen „außergerichtlicher Vergleich" zusammenfaßt, erscheint nicht ungerechtfertigt, wenn man erwägt, daß, obwohl jeder einzelne von ihnen auf das ihnen allen gemeinsame eine Ziel, die Abwendung des Konkurses, abgestellt ist, doch der einzelne Vergleich dieses Ziel nicht zu erreichen vermag, sondern daß es erst den Vergleichen in ihrer Gesamtheit vorbehalten ist, die Basis zu schaffen, auf welcher sich der Schuldner zwecks Abwendung des Konkurses mit seinen Gläubigern außergerichtlich vergleichen kann.

§ 4.

Der Zweck des außergerichtlichen Vergleichs.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß das Herbeiführen eines außergerichtlichen Vergleichs im Interesse des Schuldners liegt. Denn abgesehen davon, daß er die mancherlei Beschränkungen seiner Rechte, die die Eröffnung des Konkursverfahrens für ihn mit sich bringt, beim Abschlusse eines außergerichtlichen Vergleichs vermeidet, hat er bei Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs die Aussicht, sein Geschäft, und zwar nachdem es wieder auf eine gesunde Basis gebracht worden ist, für sich zu behalten: Das Geschäft soll nicht versilbert, sondern saniert werden. „Sieht man auf die Person des Schuldners, so bedeutet der Konkurs die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz" (Rathgen im Wörterbuch der Volkswirtschaft II S. 288 2. Auflage), der außergerichtliche Vergleich dagegen erstrebt gerade die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners. Auch wird in der Regel die Person des Schuldners bei Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs nicht, wie dies beim Konkursverfahren der Fall ist, aus dem Geschäftsbetriebe ausgeschaltet, sondern seine Tätigkeit bleibt dem Betriebe erhalten.

Es ist weiter ein nicht zu unterschätzender Vorteil, daß der außergerichtliche Vergleich regelmäßig nicht so hohe Kosten verursacht wie ein Konkurs — besonders bei Konkursen mit geringer Masse stehen die Kosten in einem ungesunden Verhältnis zu den Aktiven — und daß er sich meist rascher und glatter abwickeln lassen wird als dieser, so daß also die Verluste, die durch die lange Dauer des Konkurses sowie durch das Brachliegen des Vermögens und der Tätigkeit des Gemeinschuldners während der Dauer des Konkursverfahrens wenn nicht vermieden, so doch bedeutend herabgesetzt werden.

Aber auch für die Gläubiger ist ein außergerichtlicher Vergleich günstiger als ein Konkurs. Die angebotene Vergleichsquote beträgt im Durchschnitt das Doppelte der schließlich gezahlten Konkursdividende (vgl. Jaeger in L. Z. 1907 S. 151). Beim Konkurs wirken eben auf die Dividende — sie mindernd — die Dauer und die Kosten des Konkursverfahrens ein, sowie der Umstand, daß das Geschäft aufgelöst

und seine Bestände ohne allzugroße Rücksicht auf die Marktlage veräußert und darum oft verschleudert werden. (Das aber stört den regelmäßigen Warenverkehr und schädigt besonders den Kleinhandel schwer.) Die Zahlung einer höheren Vergleichsdividende wird dem Schuldner oft auch dadurch mit ermöglicht, daß Verwandte und Freunde ihm zwecks Anbahnung eines außergerichtlichen Vergleichs Mittel zur Verfügung stellen, die sie aber im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr gewähren.

Noch zwei Umstände sind zu erwähnen, die das Herbeiführen eines außergerichtlichen Vergleichs wünschenswerter machen als die Eröffnung des Konkurses. Einmal das allgemeine Moment: Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des einen Kaufmannes kann infolge des entwickelten Kreditwesens leicht die Folge haben, daß über das Vermögen eines oder mehrerer anderer Kaufleute gleichfalls der Konkurs eröffnet werden muß: Die Zahlungseinstellung des Schuldners beeinträchtigt die Zahlungsfähigkeit seiner Gläubiger. Und zum andern: gelingt es einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen, so ist es natürlich den Gläubigern unbenommen, ob sie in Zukunft mit dem Schuldner in Geschäftsverbindung bleiben wollen oder nicht. In der Regel wird die Geschäftsverbindung aufrecht erhalten bleiben, wenn auch nur durch Kauf „gegen sofortige Kasse" vermittelt: es ist so den Gläubigern ein Kunde mehr erhalten geblieben, dessen wirtschaftliche Existenz der Konkurs vernichtet hätte.

§ 5.

Die Subjekte des außergerichtlichen Vergleichs und ihre Vertretung.

Aus der im § 3 gegebenen Definition folgt, daß die Subjekte des außergerichtlichen Vergleichs, d. h. die Personen, denen die Rechte und Pflichten aus dem außergerichtlichen Vergleiche zustehen, die Personen sind, denen die Rechte und Pflichten aus den einzelnen Vergleichen zustehen. Das sind in der Regel der Schuldner und seine einzelnen Gläubiger.

I. Dem oben gegebenen, dem Zwecke der Arbeit entsprechend eingeengten Begriffe nach, muß der Schuldner Kaufmann sein.

Kaufmann ist aber, wer ein Handelsgewerbe betreibt (HGB. § 1 Abs. 1). Diese vom Handelsgesetzbuche gewählte Fassung des Kaufmannsbegriffes soll auch dieser Abhandlung zugrunde gelegt werden. Was ein Handelsgewerbe nach dem Handelsgesetzbuche ist oder als ein solches anzusehen ist, bestimmen §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 HGB. Ob der Kaufmann ein Kaufmann kraft natürlichen Handelsgewerbes (§ 1) oder kraft Eintragung (§§ 2 und 3), ob er ein sogenannter Voll- oder Minderkaufmann ist, ist für den außergerichtlichen Vergleich — wenn wir bezüglich der zuletzt genannten Unterscheidung von einigen die Rechtsgeschäfte der Vollkaufleute begünstigenden Formvorschriften absehen — gleichgültig. Ein weiteres Eingehen auf den Kaufmannsbegriff erscheint daher überflüssig.

a) Der Schuldner ist eine physische oder juristische Person oder eine Handelsgesellschaft („Firma").

Es müssen bei ihm die Voraussetzungen der Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen vorliegen. Diese sind aber dann gegeben, wenn der Schuldner infolge voraussichtlich andauernden Mangels an Zahlungsmitteln seine sofort zu erfüllenden Geldverbindlichkeiten im wesentlichen nicht mehr zu berichtigen vermag (Jaeger, KO. zu § 30 Anm. 1).

b) Die Gläubiger sind gleichfalls physische oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften. Daß sie Kaufleute sind, ist nicht erfordert, bildet aber die Regel.

Mit ihnen schließt der Schuldner — bzw. zu seinem Gunsten ein Dritter — die Verträge ab, deren Gesamtheit den außergerichtlichen Vergleich ergeben soll. Daß er solche Verträge mit seinen sämtlichen Gläubigern abschließt, ist nicht erforderlich; es hat insbesondere kein Gläubiger das Recht, in den außergerichtlichen Vergleich mit einbezogen zu werden.

Gleichgültig ist es, welche Stellung die Gläubiger in dem drohenden Konkurse einnehmen würden, ob sie absonderungsberechtigte Gläubiger oder bevorrechtigte oder einfache Konkursgläubiger sein würden (die aussonderungsberechtigten Gläubiger kommen wohl kaum in Betracht). Der außergerichtliche Vergleich ist freier Willensakt der Parteien, er findet seine Schranken daher nur im Willen der Parteien und in den diesem vom Gesetze gezogenen Grenzen.

Die Anforderungen aber, die das Gesetz an die Subjekte des

außergerichtlichen Vergleichs stellt, sind dieselben wie die, die es an die Subjekte des Vergleichs überhaupt stellt, denn aus Einzelvergleichen setzt sich ja nach den obigen Ausführungen der außergerichtliche Vergleich zusammen.

Der Vergleich aber ist ein Vertrag — die sogenannte Urteilstheorie ist aufgegeben — und zwar ist er, wie sich aus der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, ein gegenseitiger Vertrag (Cosack, S. 593 IV 1). Es gelten daher in Ermangelung besonderer Vorschriften bezüglich der Subjekte des Vergleichs diejenigen des gegenseitigen Vertrages (§§ 320 bis 327 BGB.). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Vergleich neben dem obligatorischen Geschäfte zugleich auch das Erfüllungsgeschäft mit enthält (Staudinger, § 779 II 1).

Sonach kann selbständig einen Vertrag schließen, wer sich selbständig durch onerosen Vertrag verpflichten kann und über den Vergleichsgegenstand frei verfügen darf, also jeder Geschäftsfähige bezüglich des Gegenstandes, über den er freie Verwaltungs- und Dispositionsbefugnis besitzt (Staudinger, zu § 779 IVe).

Es kann daher z. B. ein Gläubiger, dessen Forderung einem andern nach § 835 ZPO. zur Einziehung überwiesen ist, einen Vergleich wegen der Forderung nicht mehr eingehen, ebensowenig aber auch der, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen ist; vielmehr würde hierzu die Übereinstimmung beider erforderlich sein.

Selbständig Verträge, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, eingehen kann auch der beschränkt Geschäftsfähige, den der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt hat. Ausgenommen aber sind nach § 112 S. 2 mit § 1822 BGB. Vergleiche, bei denen der Gegenstand der Unsicherheit den Wert von 700 ℳ übersteigt. Hierzu bedarf der beschränkt Geschäftsfähige der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters, und dieser, wenn er Vormund — vom Falle der befreiten Vormundschaft abgesehen — oder Pfleger ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

II. A. Vom Falle des § 112 BGB. abgesehen, handelt für beschränkt Geschäftsfähige, ebenso wie für Geschäftsunfähige, juristische Personen und Handelsgesellschaften der gesetzliche Vertreter (Gesetzliche Vertretung definiert Planck [Zivilprozeß I S. 222] als vom Willen des Vertretenen unabhängige Vertretung). Gesetzlicher Vertreter aber

ist für physische Personen entweder der elterliche Gewalthaber oder der Vormund bzw. Pfleger. Wer dagegen gesetzlicher Vertreter der Handelsgesellschaften und der juristischen Personen ist, das bestimmt sich nach der Art und der Verfassung der konkreten Handelsgesellschaft bezw. juristischen Person. Es erübrigt sich, die einzelnen gesetzlichen Vertreter der in Frage kommenden juristischen Personen und Handelsgesellschaften aufzuzählen, es genügt die Feststellung, daß die Vertretungsmacht dieser Vertreter sich erstreckt auf „alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die kommerziell sein können" (Lehmann, S. 308). Ohne Zweifel gehört hierzu das Abschließen von Vergleichen.

Die gesetzliche Vertretung kann zustehen einer oder mehreren Personen oder einer Personengesamtheit. Ob beim Vorliegen eines der beiden letzten Fälle der Einzelne zur Vertretung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft befugt ist oder ob mehrere Personen gemeinsam oder die Gesamtheit als solche handelnd auftreten müssen, das richtet sich nach der jeweiligen Verfassung und, wenn diese eine Auskunft nicht gibt, nach dem Gesetze. Nur die Vertretungsmacht des Vertreters der eingetragenen Genossenschaft (Vorstand) ist kraft positiver Bestimmung stets eine kollektive, da stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zeichnen müssen (Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 24, 2; 25; 9, 2). Die hiernach mögliche Beschränkung der Vertretungsmacht — soweit man überhaupt von einer „Beschränkung" reden darf — ist für Dritte verbindlich, sofern sie ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist oder aber sofern sonst die Dritten nachweisbar Kenntnis von ihr hatten.

Eine sonstige Beschränkung der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter ist, selbst wenn sie den Kontrahenten bekannt ist, nur von innenrechtlicher Bedeutung, also ohne Einfluß auf den ihr gegebenenfalls zuwider abgeschlossenen Vergleich.

B. Eine mindestens ebenso große Bedeutung wie die gesetzliche Vertretung hat im Handelsverkehr die gewillkürte Vertretung, sei es durch den Prokuristen, sei es durch den Handlungsbevollmächtigten.

Von der Vertretungsmacht des Prokuristen gilt dasselbe wie von der eben erörterten des gesetzlichen Vertreters, allerdings mit der Einschränkung, daß der Prokurist nicht von sich selbst aus Grundstücke des von ihm Vertretenen veräußern und belasten darf und daß die Prokura nur für eine Handelsniederlassung erteilt werden kann, wenn der Prinzipal

unter verschiedenen Firmen mehrere Handelsniederlassungen hat. Ist den mehreren Prokuristen Gesamtprokura erteilt, so muß dies im Handelsregister ausdrücklich verlautbart und bekannt gemacht werden.

Daß in der Prokura die Vollmacht zum Abschlusse von Vergleichen enthalten ist, hebt Staub (Bd. 1, S. 232, § 49 Anm. 1) ausdrücklich hervor.

Der Prokura nahe verwandt ist die Generalhandlungsvollmacht. Sie ermächtigt nach dem Gesetze zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des vom Prinzipal betriebenen Handelsgewerbes mit sich bringt (ROHG. 6, 153), mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und der Prozeßführung. Ihr Umfang kann aber mit Wirkung gegen Dritte eingeschränkt sein.

Die Beantwortung der Frage, ob der Generalhandlungsbevollmächtigte zum Abschließen von Vergleichen für den Geschäftsherrn berechtigt ist, hängt daher davon ab, ob man das Abschließen von Vergleichen den gewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen eines Handelsgewerbes zuzählen darf. Da nun jeder ein Handelsgewerbe Betreibende sehr leicht als Gläubiger in die Lage kommen kann, in der es nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsführung für ihn vorteilhafter ist, auf einen ihm vorgeschlagenen Vergleich einzugehen, so wird man wohl sagen können, daß das Abschließen von Vergleichen auf der Gläubigerseite mit zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehört.

Dem den Schuldner vertretenden Generalhandlungsbevollmächtigten kommt aber der den außergerichtlichen Vergleich beherrschende Zweck, die Abwendung des Konkurses, zu statten. Die Abwendung des Konkurses bezweckt die Erhaltung des Handelsgewerbes. Handlungen aber, die auf die Erhaltung des Handelsgewerbes abzielen, gehören vor allem zu den Geschäften und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Im Zweifel, d. h. beim Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung des Prinzipals, ist daher der Generalhandlungsbevollmächtigte berechtigt, für seinen Geschäftsherrn, mag dieser nun Gläubiger oder Schuldner sein, einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen. Nicht ganz auf demselben Standpunkte steht Staub. Nach ihm (Bd. 1, S. 245, § 54 Anm. 19) ist die Tatfrage, ob der General-

handlungsbevollmächtigte zum Abschließen von Vergleichen für den Prinzipal berechtigt ist oder nicht. Er stützt seine Ansicht auf eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG. 6, 400), allein die oben dargelegte Ansicht erscheint den Bedürfnissen des praktischen Lebens um deswillen mehr zu entsprechen, weil der Generalhandlungsbevollmächtigte, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich in den meisten Fällen fast dieselbe Stellung einnimmt wie der Prokurist, der alter ego des Prinzipals.

Dagegen ist bei der Spezialhandlungsvollmacht von Fall zu Fall zu unterscheiden, welchen Umfang die Vertretungsvollmacht hat, und zu welchem Zwecke sie erteilt worden ist. Die Einzelgeschäftshandlungsvollmacht enthält, da sie ja nur zur Vornahme eines einzigen Geschäftes ermächtigt, der außergerichtliche Vergleich aber für den Schuldner eine Summe von Geschäften ist, auf seiten des Schuldners nie, auf seiten der Gläubiger ebenso wie die Spezialhandlungsvollmacht nur dann die Ermächtigung zum Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs, wenn sie eigens hierzu erteilt worden ist (so auch Staub, Bd. 2, S. 1237, Exkursion zu § 350 Anm. 3). Das ist aber anzunehmen, wenn ein Kaufmann jemanden mit seiner Vertretung in der Gläubigerversammlung beauftragt hat; dieser Bevollmächtigte gilt ebenso wie der Konkursverwalter als zum Abschlusse von Vergleichen für den von ihm Vertretenen berechtigt (Staub, l. c.).

Ausgeschlossen ist beim Vergleich und damit auch beim außergerichtlichen Vergleich die Geschäftsführung ohne Auftrag, und zwar, deshalb, weil der negotiorum gestor seinen Geschäftsherrn Dritten nicht obligieren kann: die actio negotiorum gestorum contraria geht nur auf Ersatz der Aufwendungen des negotiorum gestor, nicht aber auf Erfüllung oder Übernahme der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.

In den Fällen, in denen durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag scheinbar ein außergerichtlicher Vergleich herbeigeführt wurde, liegen in Wahrheit nur Liberalitätsakte der Gläubiger vor.

Hingegen ist es möglich, daß an Stelle des Schuldners ein Dritter, der aber nicht Kaufmann zu sein braucht, in eigenem Namen den außergerichtlichen Vergleich abschließt. Sind doch Vergleiche zugunsten Dritter denkbar (vgl. hierzu die Ausführungen bei Mengers, S. 20.)

Subjekte des Vergleichs sind hier die Gläubiger und der Dritte.

Letzterer übernimmt an Stelle des Schuldners alle Pflichten aus dem Vergleiche, wie ihm auch die Rechte aus diesem zustehen. Der Schuldner aber kann nach den Regeln über den Vertrag zugunsten eines Dritten kraft eigenen Rechtes die Rechte aus dem Vergleiche geltend machen (§§ 328 Abs. 2, 414 BGB.).

§ 6.

Der Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs.

Der außergerichtliche Vergleich setzt sich aus mehreren Vergleichen zusammen, seinen Inhalt bilden also die durch ihren gemeinsamen Zweck verbundenen einzelnen Vergleiche.

Es ist daher zuerst auf den Inhalt der Einzelvergleiche einzugehen.

Die an den Inhalt eines Vertrags im allgemeinen zu stellenden Erfordernisse sind auch an den des Vergleichs zu stellen. Danach muß der Gegenstand des Vergleichs Gegenstand des Rechtsverkehrs überhaupt sein können und darf der Privatverfügung der Parteien nicht entzogen sein. Der Inhalt darf ferner nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

Den besonderen Inhalt eines Rechtsgeschäfts aber beherrscht dessen Zweck.

Als gemeinsamer Zweck der den außergerichtlichen Vergleich bildenden Einzelvergleiche ergibt sich nach der oben gegebenen Definition die Abwendung des Konkurses vom Schuldner und die Sicherstellung der gefährdeten Ansprüche der Gläubiger.

I. Der dem Schuldner drohende Konkurs wird abgewendet dadurch, daß der die Gläubiger zur Stellung des Eröffnungsantrages ermächtigende Zustand des Schuldners, eben die Zahlungsunfähigkeit beseitigt wird oder aber dadurch, daß die Gläubiger sich verpflichten, den Eröffnungsantrag, obschon seine Voraussetzungen gegeben sind, nicht zu stellen.

Ein Vertrag des letzteren Inhalts ist, obwohl er nicht gerade häufig sein wird, denkbar; er fällt, insoweit sei hier schon dem § 9 vorgegriffen, der Wirkung nach mit dem gleich zu erwähnenden Stundungsvertrage zusammen, und zwar ist, falls für die Dauer der

Verpflichtung eine bestimmte Zeit nicht vereinbart wurde, anzunehmen, daß die Forderungen so lange gestundet sein sollen, bis nach den Regeln kaufmännischer Geschäftsführung die zur Zeit der Vereinbarung drohende Krisis überwunden sein würde. Welcher Zeitpunkt dies aber ist, darüber hat bei Dissens der Parteien den Richter unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu entscheiden. Ein pactum de non petendo, also ein Verzicht auf Beitreibung der Forderungen überhaupt, ist aber in solcher Vereinbarung keineswegs zu erblicken. Gegen die Annahme eines solchen spricht vor allem der Umstand, daß, wie der Schuldner wissen muß, zum mindesten vom Gläubiger ein solches nicht gewollt ist.

Der zweite, bei weitem mehr begangene Weg ist die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Dieses Ziel kann auf zweierlei Weise erreicht werden.

Vom ersten Falle, dem nämlich, daß jemand zu diesem Zwecke dem Schuldner ein Darlehn gibt, ist, auch wenn der Darleiher ein Gläubiger ist, abzusehen, da hier ein außergerichtlicher Vergleich nicht zustande kommt.

In Betracht kommt für die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit vielmehr nur der Verzicht der Gläubiger auf Befriedigung, wie sie ihnen zurzeit zusteht. Als Mittel dienen ihnen hierzu Erlaß und Stundung.

Die hierbei im einzelnen möglichen, unzähligen Modalitäten und Kombinationen lassen sich auf die folgenden drei Grundformen zurückführen:

a) es wird ein teilweiser Erlaß der fälligen Verbindlichkeiten — wobei aber auch künftig fällig werdende mit einbezogen werden können — vereinbart;

b) dem Schuldner wird eine Stundung dieser Verbindlichkeiten gewährt;

c) ein Teil der Verbindlichkeiten wird erlassen, der andere oder ein anderer Teil wird gestundet.

Der häufigste — und den Interessen der Gläubiger auch am meisten dienende Fall des außergerichtlichen Vergleichs ist der unter b) genannte, also der Stundungsvergleich (Moratorium). Zu ihm pflegt, damit der Konkurs in Wahrheit abgewendet und nicht bloß aufgeschoben werde, die Vereinbarung zu treten, daß der Schuldner seine Verbindlichkeiten in bestimmten Teilleistungen abzutragen habe.

Ohne Zweifel enthalten die unter a), b) und c) aufgeführten Geschäfte ein je nach den Verhältnissen größeres oder geringeres Nachgeben der Gläubiger. Zum Wesen des Vergleichs gehört aber das gegenseitige Nachgeben. Auch der Schuldner muß nachgeben, damit in Wahrheit ein Vergleich vorliege.

Darüber aber, was man unter gegenseitigem Nachgeben zu verstehen habe, herrschen verschiedene Ansichten. Während Risch (S. 10) und Oertmann (S. 17) das Erfordernis des gegenseitigen Nachgebens für gewahrt erachten, wenn nur ein entgeltlicher Vertrag vorliegt, verlangen Windscheid (§ 171) nnd Dernburg (Pandekten II § 109) ein gegenseitiges Zugeständnis der Parteien. Verschiedene Gesetzbücher (z. B. das Allgemeine Landrecht, der code civil, das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch) bezeichnen als das Eigentümliche des Vergleichs das gegenseitige (wechselseitige) Geben (Nachgeben) oder Nachlassen (vgl. Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band II, S. 651 Anm. 3). Matthiaß (I, S. 651) sagt: „Jede Partei muß ein Zugeständnis machen, ein Vermögensopfer bringen." Diese weite Fassung des gegenseitigen Nachgebens wird man als die richtige betrachten müssen, will man nicht, indem man den Begriff des gegenseitigen Nachgebens einengt, zugleich zu einer Beschränkung des Vergleichs überhaupt kommen (Ausführlicheres hierüber bei Angerer, S. 17ff.).

Das Nachgeben des Schuldners kann sehr verschiedenartig sein. Im allgemeinen kann man sagen, daß beim außergerichtlichen Vergleich ein Nachgeben des Schuldners schon darin erblickt werden muß, daß er durch Abschluß des Vergleichs ausdrücklich oder stillschweigend auf ihm etwa zustehende Einreden verzichtet und die Forderungen der Gläubiger in der durch den Vergleich modifizierten Gestalt anerkennt. Vor allem aber wird sich das Nachgeben des Schuldners darin offenbaren, daß er den Gläubigern Sicherheit irgendwelcher Art gewährt. Sehr häufig geschieht das in der Weise, daß der Schuldner den Gläubigern für ihre Forderungen Wechsel gibt. Daneben kommen Pfand- und Hypothekenbestellungen vor. Der Schuldner unterwirft sich wohl auch der sofortigen Zwangsvollstreckung (§ 794 Ziff. 5 ZPO.) oder er ist mit der Überwachung seines Geschäftsbetriebes durch die Gläubiger (Ausschuß oder Vertrauensmann) einverstanden. Ein Nachgeben des Schuldners liegt ferner darin, daß er seinen Gläubigern Bürgen verschafft (ROHG. I, 226) und vor allem darin, daß er, um den Gläu-

bigern eine größere Vergleichsdividende zu gewähren, als die voraussichtliche Konkursdividende sein würde, ein Darlehn aufnimmt. Daß das Nachgeben des Schuldners zu dem der Gläubiger in einem gewissen Verhältnisse stehe, insbesondere ihm gleichwertig sei, ist nicht erforderlich. Es kann auch in einer Leistung bestehen, die an und für sich in gar keiner Beziehung zu den verglichenen Forderungen steht und sich so als Abfindungssumme darstellt (Mengers § 8). Erfordert ist aber, daß die beiderseitigen Zugeständnisse, so gering sie auch sein mögen, ernstlich gemeint sind (Cosack, S. 592).

Auch hier sind die verschiedensten Kombinationen denkbar; die oben angeführten Beispiele sollen nur die hauptsächlich in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte veranschaulichen.

II. Die den Gegenstand des Vergleichs bildenden Forderungen werden in der Regel nur die fälligen sein, denn nur die Fälligkeit der Forderungen führt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners herbei; es ist aber, wie bereits erwähnt, nicht ausgeschlossen, daß auch erst künftig fällig werdende Forderungen mit in den Vergleich einbezogen werden. Ob die Forderungen durch Pfandrecht oder Bürgschaft gesichert sind oder nicht, ist gleichgültig, ebenso ob sie in dem drohenden Konkurse sog. titulierte oder nicht titulierte Forderungen sein würden (vgl. Planck, S. 523; Oertmann, S. 505; a. M.: Endemann I, § 193, Note 4).

III. Zu dem vorstehend geschilderten Inhalte der Einzelvergleiche kommt aber noch der besondere Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs, das ist der Inhalt, der den Einzelvergleichen innewohnt wegen ihrer Zugehörigkeit zu der den außergerichtlichen Vergleich bildenden Gesamtheit oder aber, mit anderen Worten, der den Einzelvergleichen innewohnt um deswillen, weil sie in ihrer Gesamtheit den außergerichtlichen Vergleich bilden sollen.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, ist das Ziel, das jeder einzelne Vergleich erstrebt, die Abwendung des Konkurses und die Sicherstellung der gefährdeten Ansprüche. Dies Ziel aber kann der einzelne Vergleich, wenigstens in dessen erstem Teile, nicht für sich allein erreichen, hierzu ist er vielmehr erst im Bunde mit den anderen Einzelvergleichen imstande. Es ergibt sich hieraus als Folge, daß im Zweifel als besonderer Inhalt eines jeden Einzelvergleichs anzusehen ist, daß auch die übrigen Einzelvergleiche, d. h. Vergleiche mit den übrigen oder

doch wenigstens den im Vergleichsvorschlage genannten Gläubigern, zustande kommen und daß die am außergerichtlichen Vergleiche nicht teilnehmenden Gläubiger in einer Weise befriedigt werden, daß sie den Zweck des außergerichtlichen Vergleichs durch Stellung des Konkursantrags zu vereiteln nicht in der Lage sind. Denn das Absehen der Vertragschließenden ist nicht bloß auf ihr gegenseitiges Verhältnis zueinander, sondern zugleich auf das des Schuldners zu seinen anderen Gläubigern gerichtet (OLG. Dresden im SA. S. 345). Ehe ein Kaufmann dem ihm gemachten Vergleichsvorschlage beistimmt, prüft er nicht bloß, wie der Schuldner sich zu ihm, sondern auch wie er sich zu seinen übrigen Gläubigern zu stellen gedenkt. Zu diesem Zwecke ist es üblich, daß der Schuldner seinen Gläubigern ein Zirkular schickt, in dem er eine Aufstellung der Aktiven und Passiven gibt und zugleich den Akkordvorschlag macht. Beim Fehlen eines solchen Zirkulars tritt an seine Stelle — diese völlig ausfüllend — mündliche bezw. schriftliche Rücksprache. Erachtet der Gläubiger nach dieser Prüfung seine Interessen in dem ihm gemachten Vorschlage für genügend gewahrt, so schließt er seinen Vergleich ab. Sein Wille geht aber — und dies muß der Kaufmann wissen, da er selbst Kaufmann ist — hierbei dahin, daß er an seinen Vergleich nur dann gebunden sein will, falls der außergerichtliche Vergleich in der vorgeschlagenen Form zustande kommt.

Daß dies der Fall ist, wenn der Akkordvorschlag gleichheitlich an alle Gläubiger gerichtet worden ist — also vor allem im Regelfalle, daß ein Zirkular versandt worden ist — heben Düringer-Hachenburg (S. 48) ausdrücklich hervor. Für diesen Fall erkennen sie ausdrücklich die Verpflichtung des Schuldners, Begünstigungen einzelner Gläubiger zu unterlassen, an.

„Das Anerbieten ist als die gleichmäßige Liquidation seines Vermögens an alle Interessenten aufzufassen" (S. 48).

Es ist aber — und auch dies heben Düringer-Hachenburg ausdrücklich (S. 48bb) hervor — der Nachlaßvergleich im Zweifel als gleichheitlich an alle Gläubiger gerichtet anzusehen.

Daß ein Schuldner mit jedem einzelnen Gläubiger einen besonderen Nachlaßvertrag in der Art abschließt, daß er „an jeden Gläubiger einzeln das Ansuchen des Nachlasses stellt und erklärt, daß er sich freie Hand für jeden Posten vorbehalte", dürfte nur ein der Voll-

ständigkeit halber konstruierter Fall sein, der im praktischen Leben, besonders bei Kaufleuten, nicht vorkommen wird.

Über den l. c. S. 49 unter cc) aufgeführten Fall, daß die Gläubiger zur Bedingung ihres Beitritts gemacht haben, daß kein Gläubiger mehr erhält als der andere, vgl. unten § 10.

Für die Gläubiger bildet den einzigen oder doch hauptsächlichsten Beweggrund, dem außergerichtlichen Vergleich beizutreten, die Erwartung, daß sie die ihnen vergleichsweise zugesicherte Befriedigung auch wirklich erhalten. Handelt es sich doch bei ihnen in der Regel gar nicht um streitige Forderungen. Es ist daher für die den außergerichtlichen Vergleich bildenden Einzelvergleiche — im Gegensatz zu den gewöhnlichen Vergleichen — anzunehmen, daß die Bewirkung der zugesicherten Leistung zur Bedingung des Vergleichs im Rechtssinne erhoben sein soll (vgl. L. Z. 1907, S. 151 ff.). Es macht keinen Unterschied, ob diese Bedingung ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Vergleichs gemacht worden ist; man muß annehmen, daß diese Bedingung zum wesentlichen Inhalte des außergerichtlichen Vergleichs gehört; andernfalls entfällt für die Gläubiger der Rechtsgrund ihres Beitrittes zum außergerichtlichen Vergleich.

Es ist aber weiter sowohl für Gläubiger als auch für den Schuldner maßgebend, den außergerichtlichen Vergleich abzuschließen, die Erwägung, daß durch ihn der dem Schuldner drohende Konkurs vermieden wird. Die Vermeidung des Konkurses ist der Zweck und das Ziel des außergerichtlichen Vergleichs. Es ist daher eine weitere stillschweigende Bedingung des außergerichtlichen Vergleichs, daß die Parteien an ihn nicht mehr gebunden sein sollen, falls das Konkursverfahren eröffnet wird (vgl. JW. 1901, 312[21], Jaeger, KO. § 173 Anm. 9).

§ 7.

Die Form des außergerichtlichen Vergleichs.

„Der außergerichtliche Vergleich ist formlos gültig" (Staub, Bd. II, S. 1213, § 350 Anm. 3). Er bedarf insbesondere nicht, wie dies nach dem geltenden Rechte bezl. des Zwangsvergleichs und bezl. des Präventivakkords in manchen Ländern (vgl. Alexander) der Fall ist, der Mitwirkung des Gerichts. Auch die ihn bildenden Einzelvergleiche sind als solche nach dem das BGB. beherrschenden Grund-

satze der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte an eine Form nicht gebunden (vgl. Motive II, S. 651). Allerdings bringt es der Geschäftsverkehr mit sich, daß die Vergleiche in der Regel als schriftliche abgeschlossen werden, allein der nur mündlich abgeschlossene Vergleich ist nicht weniger gültig als der schriftliche. Sind neben dem schriftlichen Vergleiche auch noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so können diese mündlichen Vereinbarungen den schriftlichen Vertrag entweder ergänzen oder abändern, beides aber nur, wenn die mündlichen Vereinbarungen entweder gleichzeitig mit dem Abschlusse des schriftlichen Vertrags oder aber nach diesem getroffen sind. Vor der schriftlichen Fixierung des Vergleichs mündlich getroffene Abmachungen haben im Zweifel als durch den schriftlichen Vertrag aufgehoben zu gelten, da anzunehmen ist, daß sie, falls sie hätten fortbestehen sollen, mit in den schriftlichen Vertrag aufgenommen worden wären.

Es können aber im Wege des Vergleichs Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, die an sich einer Form bedürfen.

Ob und welche besonderen Formen bei den einzelnen Rechtsgeschäften zu beobachten sind, bestimmt beim außergerichtlichen Vergleich das Handelsgesetzbuch und bei dessen Schweigen das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 782 BGB. enthält zugunsten einiger an sich einer Form bedürfender Rechtsgeschäfte eine Ausnahmevorschrift für den Fall, daß diese Rechtsgeschäfte im Wege des Vergleichs abgeschlossen werden. Aus dem Bestehen dieser Sondervorschrift ist zu folgern, daß bei den einer besonderen Form bedürfenden Rechtsgeschäften die vorgeschriebene Form auch dann zu beobachten ist, wenn diese Rechtsgeschäfte Gegenstand eines Vergleichs sind, es sei denn, daß sie für diesen Fall ausdrücklich für formfrei erklärt sind.

Der § 782 BGB. statuiert, wie bereits erwähnt, gerade für den Vergleich solche Ausnahmen.

Es sind nämlich Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen, die an sich der Schriftform bedürfen, gleichviel ob sie von einem Voll- oder Minderkaufmann abgegeben werden, formlos gültig, wenn sie im Wege des Vergleichs abgegeben werden, und zwar auch selbst dann, wenn das anzuerkennende Schuldverhältnis zu seiner Begründung einer höheren als der Schriftform (z. B. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung) bedarf.

Die Bürgschaft eines Vollkaufmanns ist, auch wenn sie außerhalb eines Vergleichs übernommen wird, formlos gültig, die eines Minderkaufmanns dagegen ist nur dann rechtsverbindlich, wenn bei ihr die Schriftform gewahrt ist, und dies selbst dann, wenn der Minderkaufmann im Wege des Vergleichs die Bürgschaft übernimmt.

Vom Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen abgesehen, ist bei allen formbedürftigen Rechtsgeschäften, auch wenn sie im Wege des Vergleichs vorgenommen werden, die Beobachtung der vorgeschriebenen Form zu ihrer Gültigkeit erforderlich.

Auf die verschiedenen Formen der Rechtsgeschäfte einzugehen, erübrigt sich.

§ 8.

Die Auslegung des außergerichtlichen Vergleichs.

Für die Auslegung des außergerichtlichen Vergleichs — wenn man von einer solchen überhaupt reden kann — ist, von der Sondervorschrift in § 779 BGB. abgesehen, § 157 BGB. maßgebend.

Das BGB. räumt, anders als dies die gemeinrechtlichen Juristen taten, die eine restriktive Auslegung des Vergleichs für nötig hielten, dem Vergleich und damit auch dem außergerichtlichen Vergleich eine Sonderstellung nicht ein.

Den außergerichtlichen Vergleich auslegen heißt aber die Einzelvergleiche auslegen in ihrem Verhältnisse zueinander. Dies bedingt aber, daß der den außergerichtlichen Vergleich beherrschende Zweck der Abwendung des Konkurses auch bei der Auslegung des Einzelvergleichs vor allem zu berücksichtigen ist. Läßt daher ein Einzelvergleich mehrere Auslegungen zu, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, bei welcher der Zweck der Konkursabwendung erreicht wird. Es könnte dies als eine unbillige Benachteiligung der Gläubiger erscheinen, aber in Wirklichkeit ist dies nicht der Fall: Denn einmal zielte ja bei Abschluß der Einzelvergleiche der Wille der Parteien — also auch der Gläubiger — darauf ab, daß der Konkurs vermieden werde, zum anderen aber hat nicht bloß der Schuldner, sondern es haben auch die Gläubiger ein großes Interesse daran, daß der Konkurs vermieden werde (vgl. hierüber oben § 4).

Man muß also, wenn man den außergerichtlichen Vergleich aus-

legen will, die ihn bildenden Einzelvergleiche auslegen. Deren Auslegung folgt aber, wie schon angedeutet, von der oben ausgeführten Besonderheit abgesehen, den allgemeinen Regeln und bietet daher zu besonderer Erörterung keinen Anlaß.

§ 9.

Die Wirkungen des außergerichtlichen Vergleichs.

Die Wirkungen des außergerichtlichen Vergleichs treten ein, wenn ein bestimmter Termin nicht vereinbart worden ist, sobald die unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung abgegebenen Beitrittserklärungen der einzelnen Gläubiger (die Einzelvergleiche) zu endgültigen geworden sind. (So auch Staub, S. 1236, Exc. zu § 350 Anm. 3, und OLG. Dresden in L. Z. 1907 Nr. 2 S. 1517.) Dies ist der Fall, sobald die Beitrittserklärung des letzten noch ausstehenden Gläubigers dem Schuldner zugegangen ist; hat sich aber ein Gläubiger eine Widerrufsfrist vorbehalten, nach fruchtlosem Ablaufe dieser.

Dann erst ist der außergerichtliche Vergleich geschlossen.

Die hauptsächlichste und unter allen Umständen bestehende Wirkung des außergerichtlichen Vergleichs ist die, daß mit seinem Abschluß der die Gläubiger zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners berechtigende Zustand des Schuldners beseitigt wird, denn eben infolge des Abschlusses des außergerichtlichen Vergleichs sind die Verbindlichkeiten, die der Schuldner nicht erfüllen konnte, entweder auf eine für ihn schon jetzt erfüllbare Höhe — anders hätte der außergerichtliche Vergleich keinen Zweck — herabgesetzt oder aber sie sind gestundet, so daß sie zurzeit nicht fällig sind.

Dies gilt aber nur für die verglichenen Forderungen: nicht in den Vergleich einbezogene oder nach dessen Abschluß neu entstandene Forderungen lassen das Recht der betreffenden Gläubiger zur Stellung des Konkursantrages unberührt, es sei denn, daß eigens eine Verpflichtung des Inhalts in den Vergleich mit aufgenommen worden wäre, daß sich die Gläubiger für eine bestimmte Zeit der Stellung des Konkursantrages überhaupt zu enthalten hätten.

Das Konkursgericht kann daher nach Abschluß des außer-

gerichtlichen Vergleichs einem etwaigen Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund einer mit verglichenen Forderung nicht mehr stattgeben, da dessen Voraussetzung nun nicht mehr vorliegt. Der Konkursrichter hat von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzungen der Eröffnung des Konkursverfahrens zu prüfen.

Weil diese Voraussetzungen nach Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs nicht mehr vorliegen, eben deshalb entfällt auch jetzt die etwa für den Schuldner bestehende Pflicht, den Konkursantrag zu stellen (vgl. z. B. § 240 HGB.). Solange die Vergleichsverhandlungen andauerten, bestand diese Pflicht unvermindert fort.

Ist der abgeschlossene außergerichtliche Vergleich ein Stundungsvergleich, so müssen die Gläubiger nicht bloß mit der Vollstreckung einhalten, sie haben auch die Pflicht, die auf den Schuldner gezogenen Wechsel zurückzuziehen sowie die vom Schuldner akzeptierten und von ihnen diskontierten Wechsel selbst einzulösen (ROHG. 18, 389; Staub, S. 1237, Exc. zu § 350 Anm. 6). Dies ergibt sich daraus, daß die Forderungen, für die sie gegeben sind, gestundet, mithin jetzt bezw. am Fälligkeitstermine der Wechsel nicht mehr fällig sind.

Ähnliches gilt, wenn dem außergerichtlichen Vergleiche Erlaßverträge zugrunde liegen: soweit die Forderungen erlassen, also erloschen (§ 397 BGB.) sind, kann der Schuldner nicht mehr vollstrecken; zieht er auf den Schuldner gezogene Wechsel nicht zurück oder löst er die vom Schuldner akzeptierten und von ihm diskontierten Wechsel nicht selbst ein, so hat er, soweit die Wechselsumme die durch den Vergleich herabgesetzte Forderung übersteigt, den Schuldner schadlos zu halten. In Höhe des erlassenen Teiles ist die Forderung zwar erlassen, allein es bleibt insoweit eine natürliche Verbindlichkeit des Schuldners bestehen (vgl. Staub, l. c. Anm. 6 und die daselbst zitierten Entscheidungen).

In der gemeinrechtlichen Literatur und in der zum BGB. herrscht Streit darüber, ob dem Vergleiche eine novatorische Wirkung innewohne (vgl. u. a. Staudinger zu § 779 VIc: „er [der Vergleich] wirkt nicht durchweg novatorisch").

Für den außergerichtlichen Vergleich ist daran festzuhalten, daß bei ihm in der Regel neue Rechtsverhältnisse nicht geschaffen, sondern schon bestehende nur hinsichtlich der Art ihrer Erfüllung modifiziert

werden sollen. Eine Novation findet daher in der Regel nicht statt. Diese kann auch darin nicht immer erblickt werden, daß der Schuldner sehr häufig im Wege des Vergleichs auf ihm etwa zustehende Einreden verzichtet.

Unzweifelhaft ist dies, soweit es sich um die Erlaßverträge handelt, aber auch beim Stundungsvertrag ist dies als Wille der Parteien anzunehmen, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, dies ist z. B. der Fall, wenn der Schuldner für gestundete Warenforderungen Wechsel gibt. Bürgschaften, Pfand- und Vorzugsrechte bleiben hinsichtlich der verglichenen Forderungen durch den außergerichtlichen Vergleich unberührt, da dieser die Verpflichtung der mit dem Schuldner mitverpflichteten Personen an sich nicht erweitert. Nur dann begibt sich ein Gläubiger seiner etwaigen Schadensersatzansprüche gegen dritte Mitverpflichtete, falls er durch seinen Beitritt zum außergerichtlichen Vergleich die Verpflichtung dieser Personen schuldhaft vergrößert hat (Staub, l. c. Anm. 7).

Der außergerichtliche Vergleich wirkt wie der gewöhnliche Vergleich nur zwischen Schuldner und Gläubiger, die Verpflichtung etwaiger Gesamtschuldner wird durch ihn nicht abgeändert (§§ 423, 426 BGB.). Auf den schwebenden Prozeß hat der außergerichtliche Vergleich nur dann eine Wirkung, wenn sein Abschluß von einer Partei geltend gemacht wird; das ergibt sich aus dem den Zivilprozeß beherrschenden Grundsatze der Verhandlungsmaxime. Es begründet daher der außergerichtliche Vergleich eine Einwendung, und zwar teils eine rechtsverneinende (beim Erlaßvertrag), teils eine rechtshemmende (beim Stundungsvertrag). Der außergerichtliche Vergleich beendet die beschrittene Instanz nicht, trotz seines Abschlusses bleibt das angerufene Gericht befugt, in der Sache zu entscheiden, es hat aber der geltend gemachte außergerichtliche Vergleich die Grundlage der Entscheidung zu bilden (DJZ. 1906, 488).

Im übrigen bestimmen sich die Wirkungen des außergerichtlichen Vergleichs nach den dem Einzelvergleiche zugrunde liegenden Rechtsgeschäften.

§ 10.

Die Anfechtung beim außergerichtlichen Vergleich.

Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen der außergerichtliche Vergleich anfechtbar ist, insbesondere darüber, ob er angefochten werden kann, wenn der Schuldner einen Gläubiger ohne Vorwissen oder ohne Einwilligung der übrigen am außergerichtlichen Vergleiche beteiligten Gläubiger bevorzugt hat, herrschen in der Rechtsprechung verschiedene Ansichten. Das Reichsgericht (RG. 6, 227; 40, 185; Seuff. 60, Nr. 31) vertritt die Meinung, daß in solchem Falle der außergerichtliche Vergleich nicht angefochten werden kann, gerade entgegengesetzter Ansicht ist das OLG. Dresden (SA. für Rechtspflege 1906 S. 345), während das OLG. Karlsruhe (Puchelt 38, S. 429) und das OLG. Hamburg (OLG. 12, 20) einen vermittelnden Standpunkt einzunehmen scheinen.

Bei der Wichtigkeit, die dieser Frage, da Gläubigerbegünstigungen nichts Seltenes sind, innewohnt, ist eine einheitliche Rechtsanschauung höchst wünschenswert.

Meines Erachtens ist die Stellung der Frage: „Kann ein außergerichtlicher Vergleich angefochten werden?“ nicht korrekt. Sie dennoch stellen, heißt sie verneinen.

„Außergerichtlicher Vergleich“ ist, wie oben ausgeführt, nur ein Sammelname, der außergerichtliche Vergleich ist kein einheitliches Rechtsgebilde wie der Zwangsvergleich, er ist die Summe von mehreren Einzelvergleichen. Ihn in Parallele mit dem Zwangsvergleich stellen, wie dies das OLG. Hamburg (l. c.) tut, ist darum verfehlt (vgl. RG. 6, 227 und Puchelt l. c.).

Man darf deshalb nicht fragen, unter welchen Voraussetzungen der außergerichtliche Vergleich angefochten werden könne, sondern vielmehr muß man fragen: „Unter welchen Voraussetzungen kann ein den außergerichtlichen Vergleich mit bildender Einzelvergleich angefochten werden?“, d. h. aber mit Hinblick auf den außergerichtlichen Vergleich: „Wann gibt es beim außergerichtlichen Vergleich ein Rücktrittsrecht?“

Es geht also die hier vertretene Ansicht dahin, daß eine Anfechtung des außergerichtlichen Vergleichs als solchen überhaupt nicht möglich, sondern daß nur ein Rücktrittsrecht von ihm gegeben ist.

Die Folge dieser Auffassung ist, daß, wenn die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom außergerichtlichen Vergleich, d. h. also die Anfechtung eines Einzelvergleichs seitens eines Gläubigers erfolgt, die übrigen Einzelvergleiche — nun ihrerseits den außergerichtlichen Vergleich bildend — bestehen bleiben, während man, wenn man eine Anfechtung des außergerichtlichen Vergleichs als solchen für möglich hält, durch die Anfechtung auch nur eines Gläubigers den außergerichtlichen Vergleich als solchen, also sämtliche Einzelvergleiche, als beseitigt anzusehen hätte.

Daß der ersten Folgerung der Vorzug vor der zweiten zu geben ist, ist klar, sie ist aber auch juristisch um deswillen haltbar und anzuerkennen, weil ja im Gegensatz zum Zwangsvergleich der außergerichtliche Vergleich, oder vielmehr die ihn bildenden Einzelvergleiche, freie Willensakte der Parteien darstellen, diese aber durch eine Willenserklärung eines Unbeteiligten — und dies ist jeder am außergerichtlichen Vergleiche beteiligte Gläubiger hinsichtlich der Einzelvergleiche der übrigen Gläubiger — nicht aus der Welt geschafft werden können. „Es liegt ganz gewiß nicht im mutmaßlichen Willen der Vertragschließenden," sagt das OLG. Dresden (L. Z. 1907 S. 151 ff.), „daß der Vergleich für alle durch Bevorzugung eines einzelnen ohne weiteres auch gegen ihren Willen hinfällig werden solle; vielmehr hat ihnen ganz gewiß die Befugnis nicht genommen werden sollen, am Vergleiche festzuhalten trotz der Bevorzugung eines einzelnen."

Es gibt also eine Anfechtung des außergerichtlichen Vergleichs als solchen nicht, sondern nur eine Anfechtung der ihn bildenden Einzelvergleiche.

Bezüglich dieser aber sind zwei Gruppen zu unterscheiden, einmal nämlich die Fälle, bei denen die Anfechtung nach den für die Anfechtung der Verträge im allgemeinen geltenden Vorschriften erfolgt, zum andern aber die Fälle, bei denen die Anfechtung des Einzelvergleichs um deswillen zulässig ist, weil der Einzelvergleich zusammen mit den übrigen Einzelvergleichen den außergerichtlichen Vergleich bilden soll.

Zur ersten Gruppe gehören die Fälle der Anfechtung wegen Irrtums, Drohung und Betrugs. Sie folgen den allgemeinen Regeln und bieten zu besonderer Erörterung keinen Anlaß.

Anders aber die zweite Gruppe. Es sind die Fälle wegen Verletzung des besonderen Inhaltes des außergerichtlichen Vergleichs.

Als besonderer Inhalt des außergerichtlichen Vergleichs ist nach § 6 Abs. III anzusehen das Zustandekommen des außergerichtlichen Vergleichs in der vorgeschlagenen Form, Befriedigung der Gläubiger in der im außergerichtlichen Vergleiche festgesetzten Weise und Nichteröffnung des Konkurses.

Der außergerichtliche Vergleich kommt in der vorgeschlagenen Form zustande, wenn an ihm alle im Akkordvorschlage genannten Gläubiger teilnehmen und jeder Gläubiger nur erhält, was in diesem Vorschlage für ihn vorgesehen ist. In § 9 ist ausgeführt, daß erst, wenn alle Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleiche zugestimmt haben, dieser wirksam wird; es kann aber ein Gläubiger vom außergerichtlichen Vergleiche zurücktreten nach seinem Abschlusse, nämlich dadurch, daß er seinen Einzelvergleich anficht.

Nun kann aber das Ziel, um deswillen die Einzelvergleiche abgeschlossen werden — die Abwendung des Konkurses — nur erreicht werden, wenn sämtliche den außergerichtlichen Vergleich bildenden Einzelvergleiche wirksam bleiben. Die Frage, ob die Ausübung des Rücktrittsrechtes vom außergerichtlichen Vergleiche seitens eines Gläubigers den übrigen Gläubigern gleichfalls ein Rücktrittsrecht gibt, ist daher zu bejahen; denn es kann in diesem Falle den übrigen Gläubigern nicht zugemutet werden, an den außergerichtlichen Vergleich, dessen Zweck durch den Rücktritt des einen Gläubigers gefährdet wird und ganz vereitelt werden kann, gebunden zu bleiben und „untätig zuzusehen, wie andere Gläubiger ihnen zuvorkommen und sich zu ihrem Nachteil aus den verfügbaren Mitteln des Schuldners bezahlt machen“ (SA. 1906 S. 345). Üben in solchem Falle sämtliche Gläubiger ihr Rücktrittsrecht aus, so läuft dies zwar im Resultate auf eine Aufhebung des außergerichtlichen Vergleichs hinaus; eine Anfechtung des außergerichtlichen Vergleichs als solchen liegt aber auch hier nicht vor, denn bei ihr würde die Aufhebung des außergerichtlichen Vergleichs auch ohne den Willen der übrigen Gläubiger erfolgen, während diese auch hier nur infolge des Zusammenwirkens des Willens sämtlicher Gläubiger eintritt.

Es kann vorkommen, daß der vom außergerichtlichen Vergleich zurücktretende Gläubiger vom Schuldner oder einem Dritten wegen seiner Ansprüche befriedigt wird. Hierdurch ist der Gläubiger nun nicht mehr zur Stellung des Konkursantrages berechtigt, von einer

Gefährdung oder gar Vereitelung des Zwecks des außergerichtlichen Vergleichs kann also keine Rede mehr sein.

Um die Frage, ob trotzdem in diesem Falle auch die übrigen Gläubiger zum Rücktritt berechtigt sind, beantworten zu können, hat man zu unterscheiden, ob das Geld, mit dem der Gläubiger befriedigt wurde, aus dem Vermögen des Schuldners oder — ganz oder zum mindesten soweit die Befriedigung die Vergleichsquote übersteigt — aus dem Vermögen eines Dritten stammt.

In letzterem Falle verschlechtert sich die Lage der Gläubiger durch das Ausscheiden des einen Gläubigers keineswegs, die Sicherheit für die ihnen vergleichsweise zu gewährenden Beträge ist dieselbe wie vor dem Rücktritte des ausscheidenden Gläubigers, wenn sie sich nicht gar noch vergrößert hat. Die Zahl der am außergerichtlichen Vergleiche beteiligten Gläubiger ist allerdings eine andere geworden als bei seinem Abschlusse zugrunde gelegt war. Aber man muß in diesem Falle wohl annehmen, daß die Zahl der am außergerichtlichen Vergleiche teilnehmenden Gläubiger nicht in der Weise als wesentlicher Inhalt der Einzelvergleiche gelten kann, daß bei ihrer geringsten Änderung den übrigen Gläubigern ein Rücktrittsrecht gewährt werden müsse. Die Vergleichsquote, die von der Zahl der teilnehmenden Gläubiger bedingt wird, ändert sich nicht, die Zahl ist also insoweit ohne Bedeutung. Die Ausübung des Rücktrittrechts hätte für die Gläubiger ein Interesse nicht (§ 226 BGB.); es ist ihnen daher in diesem Falle das Rücktrittsrecht zu versagen. Anders aber, wenn die Zahl der vom außergerichtlichen Vergleiche zurückgetretenen und voll befriedigten Gläubiger im Verhältnis zu den bei ihm noch verbleibenden eine erhebliche ist; hier muß man wohl sagen, daß das Gericht unter Würdigung der gesamten Verhältnisse zu ermessen hat, inwiefern der außergerichtliche Vergleich noch Geltung hat.

Im ersten Falle aber vermindert sich nicht bloß die Sicherheit der Gläubiger, sondern es verletzt auch der Schuldner seine vergleichsweise übernommene Verpflichtung, seine vorhandenen Barmittel unter die beteiligten Gläubiger nur nach Maßgabe des außergerichtlichen Vergleichs zu verteilen. Hier muß man daher den Gläubigern das Rücktrittsrecht gewähren.

Daß der der vollen Befriedigung des zurücktretenden Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners zustimmende Gläubiger des Rücktrittsrechts verlustig geht, ist selbstverständlich.

Bereits im § 6 ist erwähnt, daß, wenn der außergerichtliche Vergleich gleichheitlich an alle Gläubiger gerichtet ist, der Schuldner sich der Begünstigung des einzelnen Gläubigers ohne Wissen und Willen der übrigen Gläubiger zu enthalten habe. Im Zweifel ist aber der außergerichtliche Vergleich als gleichheitlich an alle Gläubiger gerichtet anzusehen. Der Fall, daß sich ein Schuldner schrittweise an seine Gläubiger wendet und mit jedem von ihnen unabhängig von den anderen einen Vergleich abschließt, kommt — wenigstens im kaufmännischen Leben — nicht vor.

Der Schuldner hat sich also jeder Begünstigung eines Gläubigers — mag diese nun in einer anderen Vergleichsdividende, in der Bestellung größerer Sicherheiten oder in der Einräumung anderer Zahlungsfristen bestehen — ohne Wissen und Willen der anderen Gläubiger zu enthalten.

Ganz klar ist dies, wenn ein Zirkular geschickt oder aber der Schuldner befragt worden ist; hier steht die Verheimlichung einer arglistigen Täuschung gleich (Staub, § 350 Anm. 8). Aber auch nach Absendung des Zirkulars oder nach getroffener mündlicher Verabredungen muß der Schuldner, wenn er einem Gläubiger eine Begünstigung gewähren will, dies den übrigen Gläubigern mitteilen, da diese im Vertrauen auf die Richtigkeit und Gültigkeit der ihnen gewordenen Mitteilung nach Treu und Glauben erwarten dürfen, daß der Schuldner sich an das getroffene Abkommen halten werde.

Haben die Gläubiger oder einzelne derselben ausdrücklich zur Bedingung ihres Beitritts zum außergerichtlichen Vergleiche erhoben, daß kein Gläubiger vor den andern begünstigt werden dürfe, so ist, falls der Schuldner gegen diese Verstimmung verstößt, der Nachlaßvertrag trotzdem wirksam (a. M. Düringer-Hachenburg, S. 49cc): auch hier ist anzunehmen, daß das im außergerichtlichen Vergleich enthaltene und mit ihm verbundene Rücktrittsrecht, das bisher nur aufschiebend bedingt war, jetzt für jeden Gläubiger gegeben ist. Denn man kann, eben weil, wie bereits oben ausgeführt wurde, den Gläubigern nicht die Befugnis genommen werden sollte, trotz der Begünstigung eines Gläubigers am außergerichtlichen Vergleich festzuhalten, diese Bedingung nicht als eine auflösende für den außergerichtlichen Vergleich betrachten; man kann sie aber auch nicht als eine ihn aufschiebende ansehen, weil in diesem Falle der Eintritt der Bedingung und damit das Wirksam-

werden des außergerichtlichen Vergleichs in absehbarer Zeit nicht feststehen würde. Sind doch Begünstigungen noch lange Zeit nach Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs möglich (vgl. hierzu OLG. Dresden in L. Z. 1907, S. 151 ff.). Zu einem ansprechenden Ergebnis gelangt man nur, wenn man diese Bedingung als das Rücktrittsrecht aufschiebende ansieht.

Als eine Begünstigung ist es aber nicht anzusehen, wenn der Schuldner einem Gläubiger verspricht, die erlassene Quote nachzuzahlen, nachdem er seine im außergerichtlichen Vergleich übernommenen Verbindlichkeiten völlig erfüllt hat. Denn welche Verpflichtungen der Schuldner für die Zeit nach Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs auf sich nimmt, kann den Gläubigern gleichgültig sein (ähnlich Staub, § 350 Anm. 8).

Hat aber der Schuldner einem Gläubiger eine nicht zulässige Vergünstigung versprochen, so bleibt er ihm gegenüber an sein Versprechen gebunden, er muß die Verabredung einhalten, da er ja dem Gläubiger nicht mehr versprochen hat, als dieser an sich zu verlangen berechtigt gewesen ist. Eben deshalb ist auch eine Rückforderung des Zuvielgewährten ausgeschlossen (Düringer-Hachenburg, II. S. 47; Staub, § 350 Anm. 8). Ist aber die Bevorzugung dem Gläubiger als Lohn für seine Mitwirkung bei der Täuschung der übrigen Gläubiger gewährt, so greift § 138 Abs. 1 BGB. ein (Staub l. c.).

Zum wesentlichen Inhalte des außergerichtlichen Vergleichs gehören weiter die Bedingungen, daß die Verbindlichkeiten des Schuldners in der im außergerichtlichen Vergleiche geregelten Weise bewirkt werden und daß vor Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs Konkurs über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werde (§ 6). Beide Bedingungen sind aber nur das Rücktrittsrecht vom außergerichtlichen Vergleiche aufschiebend bedingende. Theoretisch steht dem, daß auch nach Konkurseröffnung die Gläubiger am außergerichtlichen Vergleiche festhalten können, ein Bedenken nicht entgegen (a. M. Jaeger, § 173 Anm. 9).

Ob auch dem Schuldner für den Fall des Rücktrittes eines Gläubigers ein Rücktrittsrecht vom außergerichtlichen Vergleiche zusteht, ist Auslegungsfrage; im allgemeinen wird man es ihm mangels eines begründeten Interesses absprechen müssen.

Anfechtungsgegner ist der Schuldner; ihm gegenüber muß also

die Anfechtung des Einzelvergleichs oder der Rücktritt vom außergerichtlichen Vergleiche erklärt werden.

Die Erklärung ist unverzüglich abzugeben; nur in den Fällen des § 124 BGB., unter welche auch der Fall der Begünstigung eines Gläubigers zu rechnen ist, ist die Anfechtung an eine Anschlußfrist von einem Jahre, beginnend mit der Entdeckung der Täuschung oder dem Wegfalle der Zwangslage, gebunden. Ausgeschlossen ist die Anfechtung, wenn seit Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verflossen sind.

War die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners von den Gläubigern zu Unrecht angenommen und den Einzelvergleichen zugrunde gelegt worden, so bedarf es einer Anfechtung nicht: Die Einzelvergleiche sind nichtig (§ 779 Abs. 2 BGB.), ein außergerichtlicher Vergleich ist gar nicht zustande gekommen.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

1. **Cosack**, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechtes.
2. **Matthiaß**, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes (1900).
3. **Lehmann**, Lehrbuch des Handelsrechtes (1907).
4. **Staub**, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (1906/07).
5. **Staudinger**, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche (1908).
6. **Gaupp-Stein**, Kommentar zur Zivilprozeßordnung.
7. **Jaeger**, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechtes. 2. Auflage (1904).
8. **Düringer-Hachenburg**, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erläutert. Bd. 2 (1901).
9. **Sturm**, Die Lehre vom Vergleich (1889).
10. **Oertmann**, Die Lehre vom Vergleich.
11. **Risch**, Die Lehre vom Vergleich.
12. **Mengers**, Der Vergleich und der Irrtum beim Vergleich. Erlanger Diss. 1898.
13. **Angerer**, Der Vergleich. Würzburger Diss. 1902.
14. **Alexander**, Konkursgesetze aller Länder der Erde 1892.
15. **F. Wach**, Der Zwangsvergleich. Leipziger Diss. 1896.
16. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, 1907 (zitiert L. Z.).
17. Deutsche Juristenzeitung 1905/06 (zitiert DJZ.).
18. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. 12 (OLG.).
19. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen. Bd. 6, 40, 60 (RG.).
20. **Puchelt**, Zeitschrift für deutsches bürgerliches und französisches Zivilrecht. Bd. 38.
21. Sächsisches Archiv für Rechtspflege (1906). Bd. 1 (zitiert SA.).
22. **Seufferts** Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 42, 43, 46, 60 (Seuff.).
23. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 60.
24. **Endemann**, Das deutsche Handelsrecht (1887).
25. **Planck**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes (1887). Bd. 1.
26. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.